



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Dechantskirchen
Dechantskirchen 34
8241 Dechantskirchen

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-68010/2020-4

Hartberg, am 19.05.2020

Ggst.: Gemeinde Dechantskirchen
8241 Dechantskirchen
ABA Dechantskirchen BA 10

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 3. Juni 2020 um 10.30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Gemeinde Dechantskirchen hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung eines Schmutzwasserkanals
mit 70 EW₆₀ auf Gst.Nr. 657/1, 657/2, 635, 636, 638/1, 638/2, 639/1, 639/2, 736, 737/2, 738/1, 738/2, 986/1, 991/1, 316/9, 995, 997/1, KG. Dechantskirchen, Gemeinde Dechantskirchen, und
- für die Errichtung eines Oberflächenwasserkanals
auf Gst.Nr. 657/1, 657/2, 991/1, 724, 725/3, 735, 732, 736, 737/2, 738/1, 738/2, 639/1, 639/2, 638/2, 638/1, 635, 636, 986/1, 739, KG. Dechantskirchen, Gemeinde Dechantskirchen,

Vorbewilligungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 21.02.1967, GZ: 8 De 2/6-1966
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 12.11.1971, GZ: 3-348 De 13/7 – 70
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 23.05.1979, GZ: 3-348 Scha 55/12-79
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 05.09.1985, GZ: 3-33 De 13 – 85

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 22.12.1992, GZ: 3-33 De 13-92/55
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 29.01.1993, GZ: 3-33 Scha 55-93/50
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 09.10.2001, GZ: 3.0 - 147/01
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 17. Mai 2004, GZ: 3.0 - 200/03
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 24.09.2007, GZ: 3.0 - 225/07
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 13.11.2014, GZ: 3.0-178/2014
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 14.12.2015, GZ: BHHF-262449/2015-14
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 16.08.2017, GZ: BHHF-43998/2017-7
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 03.07.2018, GZ: BHHF-3010/2018-10

Bewilligungsbescheid ARA:

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 09.07.1980, GZ: 3-348 O 78/24-1978
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 10.10.2006, GZ: 3.0-46/06

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 12, 13, 32 (2), (3), 33 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

- Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist **nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung** und Terminvereinbarung (03332 / 606 220) möglich.
- Bitte tragen Sie eine **Mund-Nasen-Schutzmaske**, wenn sie in die Behörde kommen. Ein Zutritt ins Gebäude ist nur mit Maske erlaubt.
- Aufgrund der Corona-Situation werden sie ersucht Einwendungen soweit als möglich schriftlich vor der Verhandlung zu erheben. Es werden auch schriftlich übergebene Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.
- Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu allen anwesenden Personen ist zu achten.
- Die Niederschrift zur Verhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt verfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Klaus Ebner
(elektronisch gefertigt)